

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen Premium zur Wohngebäudeversicherung (BBR Premium 01/19)

Sofern im Versicherungsschein dokumentiert, gelten nachstehende Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung Premium (BBR Premium 01/19). Sie erweitern den vereinbarten Umfang der CondorPrivatschutz Police.

Vertragsgrundlage sind die CondorPrivatschutz Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung comfort, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

1. Allgemein

- 1.1 Keine Nachteile gegenüber GDV-Musterbedingungen, Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse
Die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der CondorPrivatschutz Police (CAB 01/19) und die CondorPrivatschutz Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung comfort (CWG 01/19) entsprechen grundsätzlich den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) aktuellen veröffentlichten Musterbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Darüber hinaus garantieren wir, dass unsere Leistungsinhalte die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Mindeststandards der Empfehlung des Arbeitskreises "Beratungsprozesse" voll erfüllen.
- 1.2 Innovations-Garantie für zukünftige Bedingungsverbesserungen
Werden die Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung in der gewählten Variante zukünftig ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- 1.3 Grobe Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften
Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor oder bei Eintritt eines Versicherungsfalles grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Bei Schäden bis 10.000 EUR Schadenhöhe verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung. Bei Schäden über 10.000 EUR Schadenhöhe verzichtet der Versicherer nicht auf eine Kürzung; dies betrifft den Gesamtschaden.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Seng- und Schmorschäden
Abweichend vom Versicherungsschein gelten Seng- und Schmorschäden nach Ziffer 2.1.8 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen ohne Entschädigungsgrenze versichert.
- 2.2 Sonstige Bruchschäden an Armaturen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern
Abweichend vom Versicherungsschein gelten sonstige Bruchschäden nach Ziffer 3.6 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen bis zu 1.000 EUR versichert.
- 2.3 Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück
In Erweiterung zu Ziffer 3.2 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen leistet der Versicherer auch Entschädigung für außerhalb von Gebäuden auftretende Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung soweit
- 2.3.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- 2.3.2 die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- 2.3.3 der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

- 2.4 Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung außerhalb des Versicherungsgrundstücks
Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb des Versicherungsgrundstücks eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung soweit
- 2.4.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- 2.4.2 der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- 2.5 Frost- und Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung
In Erweiterung zu Ziffer 3.5.1.3 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer bis zum im Versicherungsschein vereinbarten Betrag Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb des Versicherungsgrundstücks, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- 2.6 Dachlawinen
Sofern der Zusatzbaustein "Weitere Naturgefahren" vereinbart ist, sind Schäden an versicherten Sachen durch Dachlawinen und von Dachrinnen abbrechenden Eiszapfen in Erweiterung von Ziffer 4.1.2 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen mitversichert.
Dachlawinen sind von Gebäudedächern herabstürzende Schneemassen.
- 2.7 Schäden an Kabeln, Dämmung und Unterspannfolien von Gebäuden durch Verbiss von wildlebenden Nagern und Waschbären
- 2.7.1 In Erweiterung von Ziffer 1.1 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer auch Schäden an
1. elektrischen Leitungen innerhalb von versicherten Gebäuden
 2. Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden von versicherten Gebäuden,
- die unmittelbar durch Waschbären oder unmittelbar durch den Biss wildlebender Nager oder Marder entstehen.
Je Versicherungsfall ist die Entschädigung auf 2.500 EUR begrenzt.
- 2.7.2 Versichert sind zusätzlich Kosten für die Vertreibung (Vergrämungskosten), die infolge eines Versicherungsfalles nach Ziffer 2.7.1 tatsächlich angefallen sind. Die Vergrämungskosten können pro Versicherungsfall nur einmal in Anspruch genommen werden.
Je Versicherungsfall ist die Entschädigung auf 500 EUR begrenzt.
- 2.7.3 Nicht versichert sind
1. Folgeschäden aller Art, z.B. durch Fehlen elektrischer Spannung,
 2. Schäden an Elektrogeräten.
- 2.8 Spechtlochschiäden am Gebäude
- 2.8.1 Mitversichert sind Schäden an Fassaden und Dämmung von versicherten Gebäuden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Spechten entstehen.
- 2.8.2 Nicht versichert sind Folgeschäden aufgrund Nichtbeseitigung des Spechtlochschiadens.
- 2.8.3 Je Versicherungsfall ist die Entschädigung auf 2.500 EUR begrenzt.
- 2.8.4 Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung von 5.000 EUR.
- 2.9 Schäden durch radioaktive Isotope
Abweichend von Ziffer 1.2.2 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen sind Schäden an versicherten Sachen, die infolge eines versicherten Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, versichert. Dazu zählen insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

3. Versicherte Kosten

(DOKUMENTATION)

- 3.1 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
Abweichend von Ziffer 8.1.4 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen sind die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück ohne Entschädigungsgrenze mitversichert.
- 3.2 Dekontaminationskosten
Abweichend vom Versicherungsschein gelten Dekontaminationskosten nach Ziffer 8.1.6 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen ohne Entschädigungsgrenze versichert.
- 3.3 Aufräumungskosten für Bäume
In Erweiterung zu Ziffer 8.1.7 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer die verursachten Kosten auch dann, sofern diese durch weitere versicherte Gefahren entstehen.
- 3.4 Wiederherstellung von Außenanlagen
Abweichend vom Versicherungsschein ersetzt der Versicherer die Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen nach Ziffer 8.1.8 und 6.2.1.2 (natürliche Grundstückseinfriedungen wie Hecken) der Wohngebäudeversicherungsbedingungen bis 10.000 EUR. Die Wiederherstellung umfasst die Wiederbepflanzung mit neuen Trieben bzw. jungen Bäumen bis 1,50m Höhe.
In Erweiterung zu Ziffer 8.1.8 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer auch die Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen, die infolge eines Versicherungsfalles durch weitere versicherte Gefahren zerstört oder beschädigt werden.
- 3.5 Sachverständigenkosten
Abweichend vom Versicherungsschein übernimmt der Versicherer entstehende Sachverständigenkosten des Versicherungsnehmers nach Ziffer 8.1.10 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen bis zu einer Entschädigungsgrenze von 15.000 EUR, wenn die Schadenhöhe zwischen 10.000 EUR und 25.000 EUR liegt. Die sonstigen Bestimmungen bleiben unverändert.
- 3.6 Kosten durch Wasser- oder Gasverlust nach einem Rohrbruchschaden
Abweichend vom Versicherungsschein ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser oder Erdgas nach Ziffer 8.1.11 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen ohne Entschädigungsgrenze.
- 3.7 Kosten nach Fehlalarm durch Rauch-, Hitze- oder Gasmelder
- 3.7.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Fehlalarms von Rauch-, Rauchwarn-, Hitze- oder Gasmeldern sowie sprachgesteuerten Lautsprechern entstandenen Kosten für die Beseitigung der Aufbruchschäden an Fenstern, Außentüren oder anderen Gebäudeöffnungen durch eine von der Polizei oder Feuerwehr veranlasste Notöffnung. Ferner sind eventuelle Beschädigungen an versicherten Sachen versichert, die durch die unmittelbare Notöffnung entstehen.
- 3.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich um einen zertifizierten Rauch-, Rauchwarn-, Hitze- oder Gasmelder handelt, der gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut ist.
- 3.7.3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht wird.
- 3.7.4 Je Versicherungsfall ist die Entschädigung auf 2.500 EUR begrenzt.

- 3.8 Mehrkosten für den alters- und behindertengerechten Umbau
Die in Ziffer 8.1.16.1.3 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen genannte Voraussetzung kann entfallen, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person das Alter von 60 Jahren erreicht hat.
- 3.9 Mietausfall bzw. Mietwert für gewerblich genutzte Räume
Abweichend von Ziffer 10.3 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen gilt der Mietausfall oder der ortsübliche Mietwert für gewerblich genutzte Räume vereinbart.

4. Versicherte Sachen

- 4.1 Ladestationen für Elektrofahrzeuge
In Erweiterung von Ziffer 6.2.1.3 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen gelten als sonstiges Gebäudezubehör auch Ladestationen für Elektrofahrzeuge.
- 4.2 Gebäudezubehör innerhalb des Versicherungsgrundstücks
In Erweiterung von Ziffer 6.1.1 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen ist Gebäudezubehör auch versichert, wenn es vom Mieter entfernt und auf dem Versicherungsgrundstück gelagert wird.